



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Änderung der Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte

Vom 8. Februar 2021

Die Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte vom 7. Dezember 2020 (BAnz AT 08.01.2021 B3) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird im ersten Absatz der zweite Satz wie folgt neu gefasst:

„Das Bestandsfahrzeug muss in Deutschland mindestens über die vergangenen 12 Monate – zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Verschrottung – zugelassen gewesen oder in Betrieb genommen worden sein, soweit eine straßenverkehrsrechtliche Zulassung nicht vorgeschrieben ist.“

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 2021

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Zielke
